

2017-02-14

Stadt Dessau-Roßlau

Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/2040



N i e d e r s c h r i f t

**über die Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Stadtpflege
gemeinsam mit dem Rechnungsprüfungsausschuss am 26.10.2016**

Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr
Sitzungsende: 18:25 Uhr
**Sitzungsort: Eigenbetrieb Stadtpflege, Speisesaal,
Wasserwerkstraße 13, 06842 Dessau-Roßlau**

Öffentliche Tagesordnungspunkte

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**

Frau Nußbeck, Vorsitzende des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Stadtpflege, begrüßt die Mitglieder des Betriebsausschusses zur gemeinsamen Sitzung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Betriebsausschuss ist mit 8 Mitgliedern beschlussfähig. Die Einladung und die dazugehörigen Sitzungsunterlagen wurden form- und fristgerecht ausgereicht.

Herr Dreibrodt, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses, begrüßt die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist mit 7 Mitgliedern beschlussfähig. Die Einladung und die dazugehörigen Sitzungsunterlagen wurden form- und fristgerecht ausgereicht.

- 2 Beschlussfassung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird durch die Ausschussmitglieder beider Ausschüsse einstimmig bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

8 / 0 / 0 – einstimmig Betriebsausschuss

7 / 0 / 0 – einstimmig Rechnungsprüfungsausschuss

3 Beschlussfassungen

3.1 Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau Vorlage: BV/216/2016/II-EB

Nachdem **Frau Dammann** und **Herr Schlecht-Pesè** erschienen sind, ist der Rechnungsprüfungsausschuss mit 8 Mitgliedern und der Betriebsausschuss mit 9 Mitgliedern beschlussfähig.

Frau Nußbeck begrüßt **Herrn Balke** und **Frau Seyring** von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach & Partner und erteilt **Herrn Balke** zur Vorstellung des Prüfungsberichtes das Wort.

Herr Balke führt aus, dass er im Rahmen des Auftrages und des Qualitätssicherungssystems als einer der zwei verantwortlichen Wirtschaftsprüfer tätig war. Frau Seyring war die Prüfungsleiterin vor Ort und hat die Prüfung mit ihrem Team durchgeführt. **Herr Balke** wird zum Auftrag und zur Durchführung der Prüfung, zum Prüfungsergebnis sowie zur wirtschaftlichen Lage (Vermögenslage, Finanzlage, Ertragslage) des Eigenbetriebes Erläuterungen geben. In der vorliegenden Tischvorlage sind die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung zusammengefasst worden. Die einzuhaltenden Voraussetzungen für die Prüfung, wie die Beauftragung, die gegebene Unabhängigkeit und ein vorhandenes Qualitätssicherungssystem sowie die Bestätigung der Wirtschaftsprüferkammer werden benannt. Die Beauftragung erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt.

Der Prüfungsumfang beinhaltet den Jahresabschluss 2015, bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Lagebericht der Betriebsleitung mit entsprechenden Aussagen zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur zukünftigen Entwicklung der Risiken und Chancen, die sich für den Eigenbetrieb ergeben. Darüber hinaus ist gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGRG) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen.

Die Prüfung erfolgte anhand einer Stichprobenprüfung, bei der u. a. Einsicht in die Beschlüsse genommen, Protokolle gesichtet, Belegprüfungen erfolgten und hieraus entsprechend Prüfungsschwerpunkte festgelegt wurden. Darunter fielen die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sonstige Rückstellungen (wie die Rückstellung für die Abfallentsorgungsanlage) und die Umsatzerlöse als Nachweis der Geschäftstätigkeit. Für die Prüfung lag ein fachlich fundiert vorbereiteter Abschluss vor. Damit konnte der geplante Zeitraum für die Prüfung eingehalten werden. Im Rahmen des Prüfungsablaufes gab es keine Prüfungshemmnisse oder Beeinträchtigungen.

Im Ergebnis der Prüfung konnte ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden, d. h. die im Abschluss dargelegten Zahlen, Daten und Aussagen entsprechen den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Auch der Lagebericht vermittelt als ergänzender Bestandteil des Jahresabschlusses ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken des Eigenbetriebes zutreffend dar. Im § 53 HGRG – Ord-

nungsmäßigkeit der Geschäftsführung – ist aufgeführt, auf welcher Basis und Grundlage die Prüfung stattfindet. Die Prüfung erfolgte nach dem IDW Standard. Hierzu wird auf die Anlage 5 des Berichts (im Kurzbericht Anlage 3) verwiesen. Damit kann die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bestätigt werden. Es gab keine Beanstandungen, die im Rahmen der Prüfung festgestellt wurden.

Der abgegebene Lagebericht wird als zutreffend erachtet. Die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes wird als stabil angesehen. So konnte ein positives Jahresergebnis von 1,7 Mio EUR ausgewiesen werden. Somit ist das Ergebnis um 1,9 Mio EUR besser als geplant. Das resultiert aus Sondereffekten. Die Finanzlage wird als gut beurteilt. Die Eigenkapitalquote wird in Höhe von 30 % ausgewiesen. Diese Erhöhung resultiert insbesondere aus dem Saldo vom Jahresgewinn (1,713 Mio. EUR) und der Abführung der Eigenkapitalverzinsung (163 TEUR).

Die Kernaussagen zur künftigen Entwicklung betreffen die Einführung eines Identifikationssystems zur Erfassung und Abrechnung der Behälterleerungen für Rest- und Biomüll ab 2014 sowie die Durchführung der Altpapierentsorgung ab 2014. Hier soll den Auswirkungen des Aufgabenrückganges bei der Abfallsammlung aufgrund demografischer Entwicklung entgegengewirkt werden. Weiter gibt es einen Anstieg der Aufgaben im Bereich Pflege des öffentlichen Grüns. Die Sanierungsarbeiten auf der Deponie Kochstedter Kreisstraße sollen in 2016 beendet werden.

Die Vermögenslage des Eigenbetriebes wurde in entsprechenden Diagrammen (AKTIVA und PASSIVA) dargestellt. Die Bilanzsumme des Jahres 2015 beträgt 26,3 Mio EUR, für 2014 gab es eine Bilanzsumme in Höhe von 26,6 Mio EUR. Das Ergebnis ist also relativ vergleichbar zum Vorjahr. Es gibt einige Abweichungen. Dabei wird auf den Balken der Debitoren verwiesen. Im Jahr 2014 gab es Forderungen in Höhe von 3.010 TEUR, dem gegenüber standen im Jahr 2015 969 TEUR. Im Vorjahr gab es einen Sondersachverhalt auf Grund der Umstellung des Erfassungssystems, was dazu führte, dass in dem Vorjahr keine Vorauszahlungen vereinnahmt wurden. Das ist im Jahr 2015 erfolgt. Daher sind geringere Forderungen ausgewiesen und diese Zahlungen sind vereinnahmt.

Das Anlagevermögen ist vergleichbar zum Vorjahr. Dies resultiert größtenteils aus Investitionen von 1,2 Mio EUR, denen planmäßige Abschreibungen in Höhe von 1,1 Mio EUR gegenüberstehen. Daher hat sich das Anlagevermögen leicht erhöht.

Auf Grund von Abschlagszahlungen sind die flüssigen Mittel in Höhe von 14,6 Mio EUR gegenüber 2014 (13 Mio EUR) gestiegen.

Auffällig sind die Rückstellungen. Hier gibt es einen Sondereffekt, welcher mit zum positiven Jahresergebnis geführt hat. Wesentliche Rückstellung ist die Rückstellung für Gebührenaussgleich in Höhe von 1 Mio EUR im Jahr 2015. 2014 betrug diese 3 Mio. EUR. Diese Rückstellung wurde in Höhe von 2,4 Mio EUR aufgelöst, weil es Rückstellungen für Gebührenüberdeckung aus vergangenen Jahren betraf, die nicht mehr in der zukünftigen Gebührenrechnung/Gebührenkalkulation zu berücksichtigen sind. Damit fallen die Rückstellungen gegenüber dem Jahr 2014 wesentlich niedriger aus. Auf der anderen Seite wurde die Rückstellung für die Deponie in Höhe von 1 Mio EUR abgezinst. Auf Grund der niedrigeren Zinsen gab es in 2015 einen niedrigeren Effekt aus der Abzinsung, was zu einer Zuführung in Höhe von 1 Mio EUR führte.

Zur Ertragslage stellt **Herr Balke** fest, dass das Jahresergebnis zum Vorjahr vergleichbar ausfällt.

Auf den nachfolgenden Seiten der Vorlage werden noch einzelne Erläuterungen zur Vermögens- und Ertragslage gegeben.

Frau Nußbeck bedankt sich bei **Herrn Balke** für die Ausführungen zum Jahresabschluss 2015.

Herr Schlecht-Pesè verweist auf die Tischvorlage, Seite 17. Hier ist das wirtschaftliche Ergebnis in der Veränderung von 41 TEUR falsch ausgewiesen. Richtig sollte dort 107 TEUR stehen, bestätigt **Herr Balke**. Im Bericht auf Seite 20 und im Kurzbericht auf Seite 7 steht diese Zahl richtig drin. Es ist also nur ein Schreibfehler in der Tischvorlage.

Herr Schlecht-Pesè nimmt Bezug auf die Präsentation und fragt zum Kurzbericht, Anlage 3, Seite 10, ob es einen bestimmten Anlass gibt, eine interne Revision einzurichten oder ob das über eine externe Prüfung, z. B. durch das Rechnungsprüfungsamt möglich ist. **Herr Balke** erklärt, dass der Eigenbetrieb eine Betriebsgröße hat, wo man überlegen sollte, ob eine interne Revision eingerichtet werden sollte. Zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gehört auch das Thema interne Revision. Daher wurde aufgrund der Größe und der Abläufe die Empfehlung gegeben, eine Revision eventuell auch über externe Anbieter durchzuführen und diese mit einzelnen Prüfungsaufgaben zu beauftragen, die aus Sicht der Betriebsleitung relevant sind. Diese können auf entsprechende Risiken und Einhaltung von Verfahrensregelungen hinweisen. Das ist aber nur eine Empfehlung. **Frau Moritz** schlägt vor, wenn das gewünscht wird, auf eine externe Revision zuzugreifen. Die Geschäftsführung ist von der Organisation her in der Lage, die laufenden Abläufe optimal durchzuführen und auch zu begleiten und abzubilden, so dass man einen prüffähigen Jahresabschluss vorlegen kann. Zur Durchführung einer Revision zu bestimmten Fragenkreisen (wenn gewünscht), könnten Wirtschaftsprüfungsunternehmen aufgefordert werden, entsprechende Angebote abzugeben. Damit kann die Leistung am Markt vergeben werden und man sichert sich externen Sachverstand. Das ist auch preiswerter, als dauerhaft eine Stelle vorzuhalten. Derzeit wird aber eine Revision noch nicht durchgeführt. Bestimmte Vorgänge werden zwar auch schon vom Rechnungsprüfungsamt begleitet, z. B. Vergaben. Das Rechnungsprüfungsamt kann aber eine Revision in dem Maße nicht leisten. **Frau Knaut** erklärt, dass das Rechnungsprüfungsamt den Wirtschaftsprüfer beauftragt und in diesem Zusammenhang zukünftig mit der Beteiligungsverwaltung und der Betriebsleitung abgestimmt wird, inwieweit solche zusätzlichen Prüfungen erforderlich erscheinen. **Herr Schönemann** schlägt vor, bereits jetzt schon einmal Angebote einzuholen, damit man weiß, über welche Kosten man spricht.

Frau Moritz ergänzt, dass das Rechnungsprüfungsamt bisher schon für die Jahresabschlussprüfung Prüfungsschwerpunkte gesetzt hat. Daher könnten auch weitere Prüfungsschwerpunkte innerhalb der 5 Jahre, in der die Wirtschaftsprüfer in der Regel tätig sind, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung abgearbeitet werden.

Herr Kleinschmidt hatte angenommen, dass die Deponie stillgelegt ist und möchte nun wissen, wozu noch 10 Mio EUR benötigt werden. Nach jetzigem Stand geht man davon aus, dass man die Deponie mindestens 30 Jahre in einem strengen Nachsor-

geregime mit Beprobungen, Grundwasseruntersuchungen usw. begleiten muss, erklärt **Frau Moritz**. Dafür sind die Mittel zurückgestellt. Die Unterlagen zur Stilllegung der Deponie wurden beim Landesverwaltungsamt eingereicht. Am 27.10.2016 wird eine Schlussbegehung durchgeführt. Dann wird ein Schlussbescheid vom Landesverwaltungsamt erlassen, wahrscheinlich mit diversen Verfügungen, die einzuhalten sind.

Nachdem keine weiteren Fragen seitens der Ausschussmitglieder gestellt werden, stellt **Frau Nußbeck** die Beschlussvorlage BV/216/2016/II-EB zur Abstimmung.

Der durch die unabhängige Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH, Dessau-Roßlau, geprüfte und bestätigte, durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellte und durch den Betriebsausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss vorberatene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 sowie der Lagebericht 2015 in der Fassung vom 24. Juni 2016 wird festgestellt.

Der Jahresgewinn 2015 zuzüglich Gewinnvortrag werden wie folgt verwendet:

	EUR
Jahresgewinn	1.712.857,72
Gewinn der Vorjahre	345.847,40
	<u>2.058.705,12</u>
a) Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	
Eigenkapitalverzinsung 2015	-124.594,00
Ergebnisse der haushaltsfinanzierten Bereiche	-5.706,79
	<u>1.928.404,33</u>
b) Verrechnung Forderungen gegen Aufgabenträger	
aus Verlustausgleich	-801.220,17
c) Vortrag auf neue Rechnung	<u><u>1.127.184,16</u></u>

Die allgemeine Rücklage bzw. die zweckgebundenen Rücklagen werden wie folgt verwendet:

Allgemeine Rücklage

	EUR
Stand 1.1.2015	2.064.997,55
<u>Entnahme</u>	
Abweichung Einnahmen Grabstellengebühr	
nach HGB und KAG	195.613,33
Stand 31.12.2015	<u><u>1.869.384,22</u></u>

Zweckgebundene Rücklagen:

	EUR
Stand 1.1.2015	2.606.072,20
Planmäßige Entnahme Teuerung/Abzinsung	
Deponierückstellung	<u>114.884,10</u>
Stand 31.12.2015	<u>2.491.188,10</u>

Abstimmungsergebnis:

9 / 0 / 0 – einstimmig Betriebsausschuss

8 / 0 / 0 – einstimmig Rechnungsprüfungsausschuss

3.2 Entlastung der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2015
Vorlage: BV/217/2016/II-EB

Frau Nußbeck erklärt, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht gezeigt haben, dass das Unternehmen ordentlich geführt wird und dass **Frau Moritz** aktiv daran arbeitet, immer wieder Kosten zu reduzieren. Effektive Betriebsabläufe werden gesichert und kaufmännisch nach dem Vorsichtsprinzip gearbeitet.

Nachdem keine Fragen seitens der Ausschussmitglieder gestellt werden, wird die Beschlussvorlage BV/217/2016/II-EB zur Abstimmung gebracht.

Die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau wird für das Jahr 2015 entlastet.

Abstimmungsergebnis:

9 / 0 / 0 – einstimmig

8 / 0 / 0 – einstimmig

4 Genehmigung der Niederschrift vom 06.09.2016

Das Protokoll des Betriebsausschusses vom 06.09.2016 wird zur Kenntnis genommen und mit 7 / 0 / 2 bestätigt.

5 Bekanntgabe der Beschlüsse nichtöffentlicher Sitzungen des Gremiums vom 06.09.2016

Folgende nichtöffentliche Beschlüsse wurden in der Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Stadtpflege am 06.09.2016 gefasst:

- 7.1. Vergabebeschluss zur Übernahme und Verwertung von Sperrmüll und Altholz
Vorlage: BV/246/2016/II-EB

Abstimmungsergebnis:
8 / 0 / 0 - einstimmig

- 7.2. Vergabebeschluss zur Ersatzbeschaffung einer Winterdienstausstattung (Streuautomat, Schneepflug und Fahrzeughydraulik) zur Montage auf einem vorhandenen Fahrgestell
Vorlage: BV/264/2016/II-EB

Abstimmungsergebnis:
8 / 0 / 0 - einstimmig

- 7.3. Vergabebeschluss zur Fugensanierung am Entwässerungsgerinne auf der Abfallentsorgungsanlage
Vorlage: BV/307/2016/II-EB

Abstimmungsergebnis:
8 / 0 / 0 - einstimmig

6 Einwohnerfragestunde

Es werden keine Anfragen vorgebracht.

7 Öffentliche Anfragen und Informationen

Herr Hernig hat eine Frage zur Straßenreinigung. Laut Straßenreinigungssatzung werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Diese werden nach verschiedenen Kriterien erhoben, so werden bei Hinterliegern 90 % von den zu entrichtenden Gebühren berechnet. Wenn das Hinterliegergrundstück in vier Teile geteilt wird, müssen dann jeweils von jedem Eigentümer 90 % von der Gesamtsumme gezahlt werden? So ist das nämlich erfolgt. **Frau Nußbeck** erklärt, dass 90 % der Gebühr für das gesamte Hinterliegergrundstück zu zahlen sind, für die 4 Eigentümer wird die Summe dann durch vier geteilt. Derjenige, der die Grundstücksteilung macht, muss dafür Sorge tragen, dass jeder Eigentümer ein Viertel der Summe zahlt. Das Amt für Stadtfinanzen erhebt die Gebühren. Sollte da etwas nicht in Ordnung sein, sollten die Eigentümer mit ihrem Gebührenbescheid zum Amt kommen, dann wird das aufgeklärt.

8 öffentliche Beschlussfassungen

8.1 Kalkulation der Friedhofsgebühren für den Zeitraum 2017 - 2019 Vorlage: BV/299/2016/II-EB

Frau Moritz erklärt, dass angestrebt wurde, den ganzen Themenkomplex der Friedhofsgebühren mit den weiteren Beschlussvorlagen in dieser Sitzung zu behandeln. Die Beschlussvorlage zur zukünftigen Betreuung von Trauerhallen im Stadtgebiet wird jedoch zu einem späteren Zeitpunkt vorgestellt.

Das Friedhofswesen hatte im zurückliegenden Kalkulationszeitraum negative Betriebsergebnisse. Ein Teil des negativen Ergebnisses ist dem geschuldet, dass große Instandhaltungsmaßnahmen am Krematorium über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden, um die Wettbewerbsfähigkeit nicht zu gefährden.

Darüber hinaus gibt es bei der Bilanzierung der Einnahmen aus Grabstellengebühren nach dem HGB abweichende Ergebnisse gegenüber der Kalkulation der Gebühren nach KAG.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses nach HGB werden die Erträge aus Grabstellengebühren auf das jeweilige Wirtschaftsjahr abgegrenzt. Die übrigen Einnahmen fließen in einen Sonderposten für Grabstellengebühren, der in den Folgejahren periodengerecht aufgelöst wird. Da die Gebühren in früheren Jahren insgesamt jedoch geringer waren, entsteht zwangsläufig eine Deckungslücke wegen der langen Laufzeiten der Grabstellen.

Die Grundlage für die Vorkalkulation der Kosten des neuen Gebührenzeitraumes von 2017 bis 2019 ist die Nachkalkulation der Kosten für den vorherigen Kalkulationszeitraum (Ist 2014, 2015 und Prognose für das Jahr 2016). Zugrunde gelegt werden auch die Tarifvereinbarungen für die Prognose der Personalkosten und geplante Investitionen.

Dann ist der gebührenfähige Aufwand zu ermitteln. Dabei werden die Gesamtkosten, die das Friedhofswesen verursacht, in gebührenfähige Kosten und in nicht gebührenfähige Kosten gegliedert. Nicht gebührenfähige Kosten sind die Kosten, die die Pflege des sogenannten „öffentlichen Grüns“ betreffen. Da gibt es über die Jahre eine sehr detaillierte Erfassung der einzelnen Arbeitsleistungen auf den Friedhöfen. Insgesamt sind 35 % der Pflegekosten aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten. Darüber hinaus muss ermittelt werden, wie sich die Flächen zum Bedarf verhalten. Dabei wurde festgestellt, dass es einen Flächenüberhang bei den verfügbaren Bestattungsf lächen von 13,27 % gibt, von denen 10 % in der Kalkulation veranschlagt werden dürfen. Die Pflege der übrigen Flächen (3,27 %) ist ebenfalls aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren.

Im Gebührenkalkulationszeitraum waren auch die Kosten zu prognostizieren, die mit dem Fortbestand der Trauerhallen verbunden sind. Dabei wurden auch in früheren Jahren die Gebühren für die Trauerhallennutzung nicht zu 100 % refinanziert, sondern ein nicht unerheblicher Teil den Grabnutzungsgebühren zugeschlagen, weil da die Kostendeckung noch möglich war. Ansonsten hätten schon in Vorjahren Nutzungsgebühren für Trauerhallen erhoben werden müssen, die ganz Wenigen die Benutzung einer Trauerhalle ermöglicht hätten.

Der Anteil der Subventionierung der Trauerhallen ist mit insgesamt steigenden Kostenblöcken bei der Grabstellenbewirtschaftung den Bürgern kaum noch zu vermitteln. Deshalb wird es eine Aufgabe sein, für die Zukunft die Kosten der Bewirtschaftung von Trauerhallen zu optimieren und auf das notwendige Maß zu begrenzen, weil die Grabnutzungsgebühren nicht weiter belastet werden können.

Es gibt jetzt aktuell bei den Grabstellengebühren eine Steigerung von 27 % zu dem vorhergehenden Kalkulationszeitraum. Das hat natürlich zur Folge, dass auch dort die Fallzahlen rückläufig sein könnten. Da die Gewinnvorträge aus Vorjahren nicht mehr zur Kostendeckung zur Verfügung stehen, ist bereits eine Kostensteigerung in Höhe von 9 % zu verzeichnen. Allein die Subventionierung der Trauerhallen macht eine Summe in Höhe von 54 TEUR/Jahr aus.

Abweichend zum vorherigen Kalkulationszeitraum wurde die jährliche Ruherechtsentschädigung (27,4 TEUR) für Kriegsgräber nicht mehr zur Kostendeckung bei den Grabstellengebühren, sondern vollständig als Einnahme zur Kostendeckung bei der Pflege der Kriegsgräber und des öffentlichen Grüns veranschlagt.

Ansonsten sind die Vorlagen so aufgebaut, dass für jede einzelne Gebührenposition erkennbar ist, was zur Gebührenerhöhung führt und welche Einflüsse eingetreten sind.

Auf die Besonderheiten beim Krematorium und bei den Einäscherungsgebühren wurde hingewiesen. Hier gibt es eine moderate Steigerung von 1 %, damit der Eigenbetrieb wettbewerbsfähig bleibt.

In der BV/300/2016/II-EB (Änderung der Friedhofsgebührensatzung) ist auch eine Gebührenübersicht beigefügt, die die typischen Grabformen in Dessau-Roßlau, Halle, Magdeburg, Leipzig und Jena betrachtet. Auch in den anderen großen Städten werden vergleichbare Gebührensätze gefordert.

Frau Nußbeck ergänzt, dass auf der einen Seite sehr viele Friedhöfe vorhanden sind und auf der anderen Seite Kostendämpfungsinstrumente, wie z. B. Zinserträge, fehlen. Dann gibt es noch einen sehr hohen Anteil an öffentlichem Grün auf Friedhöfen. Und das bedeutet, dass es eine Erhöhung der Gebühren gibt, aber auch eine deutliche Erhöhung des Zuschusses aus dem Haushalt. Wenn man sich heute entscheidet, einen Friedhof nicht mehr zu bewirtschaften, dann hat das immer noch Kostennachwirkungen für viele Jahre.

Herr Schlecht-Pesè nimmt Bezug auf die Veröffentlichung des Städtetages „Aktuell-7/16“, welche sich ganz intensiv mit dem Thema Friedhof und Friedhofsgebühren beschäftigt. Darin werden der Anteil des öffentlichen Grüns sowie die Aufwendungen für ökologische und gesellschaftliche Funktionen z. B. Baumbestand, Erholung, Stadtklima benannt. Diese sollten aus dem Gesamthaushalt finanziert werden. **Frau Nußbeck** gibt den Hinweis, dass dazu noch eine Beschlussvorlage vorliegt, worin 370 TEUR als Zuschuss an den Eigenbetrieb bereitgestellt werden sollen. Das ist der grünpolitische Wert der Friedhöfe, den die Stadt kommunal finanziert, und der nicht über Gebühren geht.

Nachdem keine weiteren Fragen seitens der Ausschussmitglieder gestellt werden, stellt **Frau Nußbeck** die Beschlussvorlage BV/299/2016/II-EB zur Abstimmung.

Der Kalkulation der Friedhofsgebühren für den Zeitraum 2017 bis 2019 für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau (Friedhofsgebührenkalkulation) wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

8 / 0 / 1 - mehrheitlich

8.2 Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau Vorlage: BV/300/2016/II-EB

Frau Nußbeck erklärt, dass die Änderung der Friedhofsgebührensatzung die Folge aus der Kalkulation ist. Weitere Änderungen, als die der Gebühren, sind nicht enthalten.

Herr Dreibrodt fragt, weshalb die Laufzeiten/Ruhezeiten so lang sind? **Frau Moritz** erklärt, dass das abhängig von den Bodenverhältnissen auf den Friedhöfen ist. In Roßlau waren es 25 Jahre, in Dessau schon immer 20 Jahre. Bei Wahlgräbern sind es 30 Jahre, weil die Grabstellen nachbelegt werden können. **Frau Willfeld**, Abteilungsleiterin Friedhofswesen erläutert, dass ein durchlässiger Sandboden andere Möglichkeiten bietet, als ein undurchlässiger Lehmboden. Man hat die Erfahrung, dass diese Ruhezeiten auch einzuhalten sind. Die Bedingungen in Roßlau sind nicht besser, ergänzt **Frau Jaquet**. Da mussten die Ruhezeiten in den 90iger Jahren verlängert werden. Auf Grund von Ausgrabungen hat man seiner Zeit die Probleme festgestellt. Durch das Sandergebiet ausgehend von der Eiszeit läuft das Wasser vom Fläming hindurch und dadurch gibt es ganz schwierige hydrologische Verhältnisse. Aber der Anteil von Erdbestattungen zu Urnenbestattungen ist seitdem auch zurückgegangen.

Nachdem keine weiteren Fragen seitens der Ausschussmitglieder gestellt werden, stellt **Frau Nußbeck** die Beschlussvorlage BV/300/2016/II-EB zur Abstimmung.

Der Änderung des Gebührenverzeichnisses (Anlage der Friedhofsgebührensatzung) der Stadt Dessau-Roßlau wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

8 / 0 / 1 – mehrheitlich

8.3 Erhöhung des Pflegezuschusses für Kriegsgräber und öffentliches Grün auf Friedhöfen Vorlage: BV/301/2016/II-EB

Frau Nußbeck erläutert, dass pro Jahr 372 TEUR zusätzlich aus dem Haushalt zur Verfügung gestellt werden müssen für den grünpolitischen Wert und die Kriegsgräber.

Frau Moritz ergänzt, dass durch den Bereich Friedhofswesen auch eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von ca. 40 TEUR/Jahr an den Aufgabenträger abgeführt wird.

Nachdem keine Fragen seitens der Ausschussmitglieder gestellt werden, stellt **Frau Nußbeck** die Beschlussvorlage BV/301/2016/II-EB zur Abstimmung.

Im Ergebnis der Neukalkulation der Friedhofsgebühren ab 01.01.2017 sind zur Deckung des nicht gebührenfähigen Aufwandes des Friedhofswesens (für die Pflege der Kriegsgräber, des öffentlichen Grüns und der Überhangflächen) im Rahmen der Haushaltsplanung für die Jahre 2017 bis 2019 jeweils 372.200,00 EUR als Zuschuss an den Eigenbetrieb Stadtpflege bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

9 / 0 / 0 - einstimmig

8.4 Zweite Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau Vorlage: BV/316/2016/II-EB

Frau Nußbeck erklärt, dass es hier nur einige Änderungen in Bezug auf den Friedhof Naundorf und eine Klarstellung zu stehenden und liegenden Grabmalen gibt. Zum Friedhof Naundorf wird in der nächsten Vorlage eingegangen.

Frau Moritz gibt bekannt, dass der Ortschaftsrat Waldersee in seiner Sitzung am 25.10.2016 der nachfolgenden Beschlussvorlage BV/320/2016/II-EB einstimmig (5 / 0 / 0) zugestimmt hat. Auch der Abriss der Trauerhalle wurde gebilligt, sofern die denkmalrechtliche Genehmigung erteilt wird. Es wurde in der Sitzung besprochen, wie alles ablaufen wird. Im Amtsblatt Februar 2017 werden die Grabnutzer des Friedhofes Naundorf aufgefordert, die Grabeinfassungen und Grabsteine zu beräumen. Wer dazu nicht in der Lage ist, kann einen Auftrag an das Friedhofswesen auslösen und dann wird die Beräumung durch den Eigenbetrieb erledigt. Ziel ist, bis zum 31.03.2017 diese Beräumung der Grabstellen abgeschlossen zu haben. So können dann in einer größeren Aktion alle Einfriedungen (Hecken, Zäune usw.) beräumt werden, um die Flächen in einen pflegeleichten Zustand zu versetzen. Die Trauerhalle bleibt erst einmal stehen. Es gibt wahrscheinlich auch Interessenten, die die Fläche pachten und die aufstehende Trauerhalle mit übernehmen wollen. Man sucht also noch nach einer anderweitigen Bewirtschaftungsmöglichkeit, weil auch vor ein paar Jahren von einem ortsansässigen Dachdecker das Dach der Trauerhalle instand gesetzt wurde. Man ist sich der Gefahren bewusst, die durch Vandalismus entstehen könnten. Wegen dem Bodenhausen-Denkmal wird Kontakt zur Familie bzw. zu den Erben aufgenommen, weil die Fläche keine Friedhofsfläche, sondern im Besitz der Familie ist. Um die Fläche in einen denkmalwürdigen Zustand zu versetzen, wäre es gut, dort eine finanzielle Unterstützung zu bekommen.

Es wurde aber auch deutlich gemacht, dass das Geld, welches man weiter zur Verkehrssicherung des Friedhofes einsetzen müsste, besser in Sanierungsarbeiten an der Trauerhalle von Jonitz einsetzen sollte. Auf etlichen Friedhöfen, die durch die Fusion an den Eigenbetrieb übertragen wurden, müssen Entscheidungen getroffen

werden. In der Kalkulation stehen Fallzahlen über Nutzungen. Dabei wird deutlich, dass es kommunale Trauerhallen auf den kirchlichen Friedhöfen Brambach, Rietzmeck und Streetz gibt, wo es keine Nutzung in den letzten Jahren gab.

Herr Schlecht-Pesè möchte wissen, ob vorgesehen ist, das Bodenhausen-Denkmal ganz weg zu nehmen oder zu erhalten. **Frau Moritz** bestätigt, dass das Denkmal erhalten bleiben soll. Da es der Familie gehört, wird man diesen Kontakt zuerst suchen. Aber auch das Umfeld und die Zuwegung muss gestaltet werden. Das Denkmal liegt am Rand des Friedhofes, daher ist es gut zugänglich.

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden, stellt **Frau Nußbeck** die Beschlussvorlage BV/316/2016/II-EB zur Abstimmung.

Der 2. Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau gemäß Anlage 3 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

9 / 0 / 0 - einstimmig

8.5 Entwidmung Friedhof Naundorf
Vorlage: BV/320/2016/II-EB

Nachdem keine weiteren Fragen seitens der Ausschussmitglieder gestellt werden, stellt **Frau Nußbeck** die Beschlussvorlage BV/320/2016/II-EB zur Abstimmung.

1. Der Entwidmung des Friedhofes Naundorf wird zugestimmt.
2. Dem Abriss der Trauerhalle auf dem Friedhof Naundorf wird zugestimmt, sofern die denkmalrechtliche Genehmigung dazu erteilt wird.

Abstimmungsergebnis:

9 / 0 / 0 - einstimmig

11 Schließung der Sitzung

Dessau-Roßlau, 14.02.17

Sabrina Nußbeck
Vorsitzender Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege

Beate Hellwich
Schriftführer